

Satzung des Vereins Pächtergemeinschaft Dürrenbachweiher (gemeinnütziger Verein)

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pächtergemeinschaft Dürrenbachweiher“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist 90592 Ober- und Unterlindelburg
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Das Gebiet „Ober- und Unterlindelburg“ in der Gemeinde Schwarzenbruck welches sich in seiner Gesamtheit aus Einzelliegenschaften zusammensetzt, ist aufgrund einer Vielzahl von kartierten Biotopen und künstlich geschaffener, schützenswerter Wasserflächen eine Region mit erhöhtem Bedarf nach Natur-, Biotop- und Landschaftsschutz sowie dem Erhalt der biologischen Artenvielfalt. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich folgende, im Lageplan anbei verzeichnete, Schutzgebiete:

- a) Das Gebiet rund um die Dürrenhembachweiher mit den folgenden kartierten Biotopen:

- Feuchtgebiet Lindelburg (Biotop Nr. 6633-0036)
- Röhricht und Gewässerbegleitgehölz um Stillgewässer südlich Lindelburg (Biotop Nr. 6633-1046)
- Nasswiese und extensive Feuchtwiese südlich Lindelburg (Biotop Nr. 6633-1047)
- Feuchtwiese mit Übergang in Extensivwiesen südlich Lindelburg (Biotop Nr. 6633-1045)

- b) Das Gebiet an der Brunnenstraße mit den folgenden kartierten Biotopen:

- Hochstaudenflur und Nasswiese im westlichen Ortsrandbereich von Oberlindelburg (Biotop Nr. 6633-1092)
- Hecken, Feldgehölze und Waldreste um Lindelburg (Biotop Nr. 6633-0035)
- Feuchtbrache im Ortsbereich von Lindelburg (Biotop Nr. 6633-1049)

Satzung des Vereins Pächtergemeinschaft Dürrenbachweiher (gemeinnütziger Verein)

- c) Das Gebiet nördlich der Nibelungenstraße mit den folgenden kartierten Biotopen:
- Artenreiches Extensivgrünland an nördlichem Ortsrand von Oberlindenburg (Biotop Nr. 6633-1088)
 - Artenreiche Nasswiese am nördlichen Ortsrand von Oberlindenburg (Biotop Nr. 6633-1044)
- (2) Der Verein soll die Belange des regionalen Natur- und Umweltschutzes und der entsprechenden Landschaftspflege fördern und hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen und möglichen Beteiligten, die Naturlandschaft mit folgenden Zielen nachhaltig zu schützen und zu entwickeln:
- a) Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.
 - b) Der Verein widmet sich der Aufklärungsarbeit über die Aspekte des Naturschutzes. Hierzu steht die Förderung, Gestaltung und die Pflege der Biotope mit Erhalt und Erweiterung der Artenvielfalt in Flora und Fauna im Vordergrund.
 - c) Die Entwicklung und Pflege der Kulturlandschaft unter Bewahrung und Förderung der naturräumlichen Besonderheiten im Sinne einer nachhaltigen und naturnahen Entwicklung
 - d) Die Gewinnung von Fördermitteln für Projekte des Vereins
 - e) Der Verein fördert Maßnahmen, die die Naturverbundenheit bewahren und entwickeln und das Umweltbewusstsein der Bevölkerung fördern.
 - f) Die Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt- und Naturschutzbelange, insbesondere aber nicht ausschließlich unter der Wasseroberfläche durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit

Satzung des Vereins Pächtergemeinschaft Dürrenbachweiher (gemeinnütziger Verein)

- (3) Der oben genannte Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
- a) Zusammenarbeit mit Natur-, Umwelt-, Fischerei- und anderen Verbänden
 - b) Koordination privater und öffentlicher Initiativen
 - c) Betreuung und Erwerb von Liegenschaften und Bodenflächen zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vereinszwecke insbesondere der ökologischen Anreicherung und Landschaftspflege
 - d) Die Übernahme von weiteren Aufgaben in Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden bleibt vorbehalten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Arten- und Biotopschutzes, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des bayerischen Naturschutzgesetzes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Kostenerstattungen, die bei Ausübung von Tätigkeiten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgen, dürfen geleistet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Satzung des Vereins Pächtergemeinschaft Dürrenbachweiher (gemeinnütziger Verein)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins mittragen und die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Gegen die begründete Ablehnung des Aufnahmegesuches kann innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Mitglieder leisten Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Fördermitglied kann jeder werden, der an den Zielen des Vereins interessiert ist. Ein Fördermitglied zahlt einen Jahresbeitrag von mindestens 50 Euro.
- (7) Familienmitgliedschaft: Wird eine Familie Mitglied, so sind deren Mitglieder namentlich zu benennen. Der Beitrag für eine Familie beträgt das 1,5-fache des Einzelmitgliedsbeitrags.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen.
- (9) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden.

Satzung des Vereins Pächtergemeinschaft Dürrenbachweiher (gemeinnütziger Verein)

- (10) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb drei Monate nach der Fälligkeit entrichtet wird.
- (11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Hauptziele und Interessen des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (12) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, Ehren- und Fördermitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Wahrung der Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen und geleitet. Dies geschieht durch Übersendung einer Einladung nebst Tagesordnung und gegebenenfalls Beschlussunterlagen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn diese vom Vorstand oder mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Beratungsgegenstand ist anzugeben.

Satzung des Vereins Pächtergemeinschaft Dürrenbachweiher (gemeinnütziger Verein)

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - a) über die Veränderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - b) über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung
 - d) über den Jahresfinanzplan
 - e) über die Beitragsordnung
 - f) über eingereichte Anträge
 - g) über weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es sind die abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder zu zählen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
- (8) Auf der Mitgliederversammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Satzung des Vereins Pächtergemeinschaft Dürrenbachweiher (gemeinnütziger Verein)

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn auf einer Mitgliederversammlung weniger als 7 Mitglieder die Weiterführung wünschen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne § 2 dieser Satzung. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung.

Ober- und Unterlindelburg, den 16.10.2021

Satzung des Vereins Pächtergemeinschaft Dürrenbachweiher (gemeinnütziger Verein)

Anhang 1 zur Vereinssatzung

Lageplan der in §2 näher bezeichneten Schutzgebiete

